

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein heißt Bürger für Hofheim (BfH)
2. Vereinssitz ist 65719 Hofheim, Talstraße 24.
3. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke Geschäftsstellen einrichten.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt die Interessen der Bürger.
3. Durch den Zusammenschluß von Bürgern will der Verein die Interessen der Bürger und anstehende Entscheidungen der Gremien zugunsten der Bürger im Sinne des Gemeinwohls und der Steuerersparnis einer Mehrheit zuführen.
4. Der Verein beteiligt sich an Wahlen.
5. Der Verein schickt gewählte Vertreter in die Gremien.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der Satzungszweck kann nur durch Beschluß von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
8. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
9. Beschlüsse von Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung vorzulegen, damit die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt wird.
10. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Vereinsordnung

1. Auf der Grundlage des Vereinszwecks kann sich der Verein eine Vereinsordnung geben. Diese ist für alle Mitglieder verbindlich und tritt in Kraft durch Beschluß von mindestens zwei Dritteln der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
2. Eine Änderung der Vereinsordnung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.

§ 4 Verwirklichung des Satzungszwecks

1. Der Verein ist bestrebt, Mitglieder in die Gremien zu entsenden, um die Bürger dadurch besser vertreten zu können.
2. Einflussnahme für die Bürger durch die in die Gremien gewählten Vertreter.
3. Erfassen von allgemeingültigen Anregungen, Beschwerden und Wünschen der Bürger.
4. Erarbeiten von Vorlagen, Anträgen, Anfragen und Verbesserungen der anstehenden und neuen Entscheidungen zur Mehrheitsfindung in den Gremien.
5. Veröffentlichung von Leserbriefen und anderen Publikationen zu Tagesthemen und zu Entscheidungen der Gremien.
6. Informationsveranstaltungen für die Bürger über Sinn, Erfolg und beabsichtigte Aktivitäten der BfH mindestens einmal jährlich oder öfter, bei besonderem Anlaß.
7. Diskussion und Gedankenaustausch mit allen demokratischen Parteien, um bei anstehenden Entscheidungen eine Mehrheit zum Wohle der Bürger zu finden.
8. Integration und Betreuung ausländischer Mitbürger durch Hilfeleistungen und Beistand bei den Behörden.

§ 5 Vereinsmittel / Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen.

2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Grundlage einer Beitragsordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied des Vereins BfH werden, egal welcher Partei oder Glaubensgemeinschaft er angehört.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen sein.
3. Jedes Mitglied des Vereins hat den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.
4. Natürliche und juristische Personen können durch Erklärung Fördermitglied des Vereins werden und entrichten einen jährlichen Förderbeitrag. Dieser ist in der Beitragsordnung festgelegt.
5. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft (Vereinsmitgliedschaft)

1. Der Vorstand entscheidet über den Erwerb der Mitgliedschaft auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
2. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen. Dies geschieht in Schriftform.
3. Stimmen mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands gegen einen Aufnahmeantrag, (Vetorecht) so ist dem Bewerber die Aufnahme zu versagen.
4. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
6. Gegen die Ablehnung ist ein Widerspruch zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Widerspruch mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Zwecke des Vereins im Rahmen der Satzung zu fördern und den Verein in der Öffentlichkeit zu präsentieren.
2. Jedes Mitglied kann die Verantwortung dafür übernehmen, die Zwecke des Vereins entsprechend seiner individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten im Rahmen der Satzung zu fördern und den Verein in der Öffentlichkeit zu präsentieren.),
3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich politisch zu betätigen und sich bei Wahlen für die Gremien aufstellen zu lassen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, in anderen Vereinen und Institutionen tätig zu sein, sofern die Tätigkeit nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht.
5. Jedes Mitglied ist entsprechend der Beitragsordnung beitragspflichtig. Ist ein Mitglied länger als ein halbes Jahr im Beitragsrückstand, so kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Tätigkeiten und Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Institutionen sind dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein BfH endet durch:
2. Tod
3. Austritt
4. Ausschluß
5. Auflösung
6. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Er wird nach Zugang beim Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, gegen die Satzung oder gegen Grundsätze der Vereinsordnung verstößt.
8. Über den Ausschluß aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluß.
9. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß der Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Organe des Vereins

§ 10.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie kann dem Vorstand des Vereins Aufträge und Weisungen erteilen. Die Mitgliederversammlung hat die Richtlinien- und Haushaltskompetenz und darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts-, Geschäfts- und Kassenberichts
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 10.1.1. Zusammenkünfte

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der / Die Vorsitzende beruft die Versammlung schriftlich mindestens vier Wochen im Voraus unter Beifügung der Tagesordnung ein.
2. Ein Viertel der Mitglieder oder ein Drittel des Vorstands kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

§ 10.1.2. Beschlussfassung

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit den Abstimmungsergebnissen in einem Protokoll unter Angabe von Ort, Zeit und Datum der Versammlung festgehalten.
3. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.
4. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.

§ 10.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem / der Vorsitzenden
2. Dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem / der Schatzmeister / in
4. Dem / der Schriftführer / in
5. Dem / der stellvertretenden Schriftführer / in
6. Den Beisitzern / innen

§ 10.2.1.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
4. Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Persönlichkeiten und Sachverständige zu berufen, die der Arbeit des Vereins verbunden und bereit sind, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
6. Die Vertretung des Vereins (gemäß § 26 BGB) erfolgt durch die / den Vorsitzende/n, die / den stellvertretenden Vorsitzenden und den / die Schatzmeister / in.
7. Alle Rechtsgeschäfte werden von jeweils zwei der vorgenannten Personen vorgenommen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Dies gilt nicht für eine Änderung des § 2 dieser Satzung (Zweck des Vereins)

§ 12 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn der Vorstand oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
2. Um Wirksamkeit zu erlangen, bedarf der Auflösungsbeschluß einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.
4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Genehmigt:

Hofheim – Lorsbach, am

Unterschriften:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
9.
10.